



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN

PROF. DR. STEPHAN LORENZ
LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT,
INTERNATIONALES PRIVATRECHT UND
RECHTSVERGLEICHUNG



GRUNKURS ZIVILRECHT I
Wintersemester 2017 / 2018
1. Hausarbeit: „Online-Ärger“

Albert Arber (A) hat vor kurzem seine Ausbildung zum Schreinermeister abgeschlossen. Um schon bald von der großen Nachfrage im Münchener Raum zu profitieren, plant A, einen eigenen Betrieb zu gründen und sucht dafür noch geeignete Werkstatt- und Verkaufsräume. Einen privaten Werkstatttraum, in dem er für sich und seine Freunde verschiedene Haushaltsgegenstände aus Holz herstellt, besitzt A bereits. Allerdings ist A mit der dort vorhandenen Beleuchtung nicht zufrieden.

Bei seiner Suche im Internet nach geeigneten Lampen wird A in einem kleinen Online-Shop fündig, der von Nora Nordkamp (N) betrieben wird. Der Online-Shop vertreibt vor allem Leuchtmittel und Beleuchtungssysteme für den Geschäftsbedarf. A gefällt die Deckenleuchte „SuperLumen3000“ zum Preis von 199,- €. Er meint, eine solche Leuchte würde sich hervorragend für seine private Werkstatt eignen, da er so endlich auch in den Abendstunden wie bei Tageslicht arbeiten könnte.

Deshalb fügt A sogleich die Leuchte seinem elektronischen Warenkorb hinzu. Dieser zeigt ihm an, dass das ausgewählte Modell noch verfügbar ist. Als mögliches Zahlungsmittel wird A lediglich die Option „Vorkasse“ angezeigt. Nach Bestätigung des Zahlungsmittels klickt er auf eine Schaltfläche, die mit „Jetzt kaufen“ beschriftet ist. Direkt unter der Schaltfläche findet sich der Hinweis auf eine Widerrufsbelehrung für Verbraucher, deren Inhalt über einen Link abrufbar ist. Schon kurz danach erhält A eine Bestellbestätigung per E-Mail, welche vollautomatisch erstellt und verschickt wird. Diese hat den folgenden Inhalt:

*„Gerne bestätigen wir Ihre Bestellung folgender Artikel:
Deckenleuchte SuperLumen3000 Preis: 199,-€
Bitte überweisen Sie den obigen Betrag auf unser Geschäftskonto
[es folgt die Angabe der Kontodaten]
Ihr Beleuchtungsshop Nordkamp“*

Am nächsten Tag findet sich im Mailpostfach des A jedoch eine weitere Nachricht von N:

*„Sehr geehrter Herr Arber,
leider war die von ihnen bestellte Leuchte noch fälschlicherweise in unserem Shop vermerkt. Wir können ihnen stattdessen die Leuchte „SuperLumen6000“ liefern. Der Preis für diese Leuchte liegt aktuell noch aufgrund eines begrenzten Sonderangebots bei 249 € statt 349,99 €. Bitte antworten Sie auf diese Nachricht, sollten Sie den Kauf dieser Leuchte wünschen.
Mit freundlichen Grüßen
Nora Nordkamp.“*

Bruno (B), ein Freund des A, der sich an diesem Tag eigentlich nur um die korrekte Einrichtung des E-Mailkontos von A für den zukünftigen Geschäftsbedarf kümmern soll und dem A daher die Zugangsdaten für sein Mailpostfach zur Verfügung gestellt hat, will A einen Freundschaftsdienst leisten und antwortet:

„Geht in Ordnung. Mit freundlichen Grüßen.“

Darunter befindet sich bereits die neue E-Mail Signatur von A, die B ebenfalls eingerichtet hat:

„Albert Arber, Schreinermeister (Betrieb in Gründung)“

Die Suche nach Räumen für seinen zukünftigen Betrieb verläuft für A indes frustrierend. Vier Tage nach der Bestellung im Online-Shop erhält A wieder einmal Absagen zu angefragten Mietobjekten. Er entscheidet sich daher, seine private Werkstatt schon bald auch als Betriebsraum zu nutzen, um eine Geschäftsaufnahme nicht noch weiter hinauszuzögern.

Eine Woche nach seiner Bestellung im Online-Shop erhält A ein Paket von N. Nach dem Öffnen erkennt er sofort, dass es sich nicht um die von ihm gewünschte Leuchte „SuperLumen3000“ handelt. Nach einem Gespräch mit seinem Freund B klärt sich für ihn der Sachverhalt auf. A ruft sofort N unter der im Shop angegebenen Nummer an.

Er teilt N am Telefon mit, er habe nie sein Einverständnis zur Lieferung der Leuchte „SuperLumen6000“ gegeben. Stattdessen verlangt er weiter die ursprünglich bestellte Leuchte. Er werde die unbenutzte Leuchte einfach wieder zurückschicken. N meint dagegen, die Leuchte „SuperLumen3000“ könne A nicht verlangen. Sie habe ihm diesen Vertrag nie bestätigt. Ihr habe bei der letzten Überprüfung des Online-Angebots eine falsche Sortimentsliste vorgelegen und nur deshalb habe sie die Leuchte dem bestellbaren Warenangebot hinzugefügt. Schon seit mehreren Wochen sei das Modell durch den Hersteller nicht mehr lieferbar und auch sonst nicht mehr zu beschaffen. Deshalb sei es auch eigentlich nicht mehr Bestandteil des verfügbaren Sortiments gewesen. Hinsichtlich der Leuchte „SuperLumen6000“ habe sie die Bestätigung von ihm erhalten. Dass diese Nachricht möglicherweise nur von einem Freund verfasst wurde, habe sie doch in keinem Fall wissen können. Ihm stünde auch nicht das Recht zu, die Ware einfach wieder zurückzugeben und den Vertragsabschluss rückgängig zu machen. Ein solches Recht komme ihrer Meinung nach nur bei Privatpersonen in Betracht. Als solche sei A jedenfalls nicht aufgetreten.

Bearbeitervermerk:

Frage 1: Kann A von N Lieferung der ursprünglich bestellten Leuchte „SuperLumen3000“ verlangen?

Frage 2: Kann N Bezahlung der Leuchte „SuperLumen6000“ von A verlangen?

Beide Fragen sind in der vorgegebenen Reihenfolge in einem umfassenden Rechtsgutachten zu bearbeiten. Dabei ist, notfalls hilfsgutachterlich, auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Die tatsächlichen Angaben der Beteiligten sind als wahr zu unterstellen.

Vorschriften des HGB bleiben für die Bearbeitung außer Betracht.

Formalia:

Die Hausarbeit darf einschließlich Fußnoten 25 einseitig beschriebene Seiten nicht überschreiten (Zeilenabstand 1,5 Zeilen, Korrekturrand mind. 5 cm rechts, alle übrigen Ränder 2 cm, Schriftgröße 12, Schriftart „Times New Roman“ oder „Arial“ normaler Laufweite). Deckblatt, Gliederung, Abkürzungs-, Inhalts- und Literaturverzeichnis werden auf die Seitenobergrenze nicht angerechnet.

*Die **Abgabe** hat bis spätestens **Montag, den 09.04.2018** durch **Einwurf** in den **Briefkasten des Juristischen Seminargebäudes** zu erfolgen. Bei **Übersendung der Arbeit durch die Post an Prof. Dr. Stephan Lorenz, Institut für Rechtsvergleichung, Veterinärstr. 5 80539 München**, muss der **Poststempel** auf Samstag, den **07.04.2018** datiert sein.*

Hinsichtlich der Formalia einer juristischen Hausarbeit wird auf einschlägige Publikationen, wie etwa Dietrich, Jura 1998, 142 ff.; Jaroschek, JABl 1997, 313 ff.; Rollmann, JuS 1988, 42 ff.; Jahn, JA 2002, 481 ff. verwiesen.

Plagiatskontrolle:

Die Hausarbeit ist durch den Bearbeiter innerhalb der Bearbeitungsfrist zur Plagiatsprüfung bei Ephorus (<http://student.ephorus.com>) hochzuladen. Der einzugebende Code lautet:

GK_ZR_Lorenz_HA1